

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 01.02.2018 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 07.12.2017
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2016 der Förde Sparkasse **VO/2017/372**
5. Fallzahlenentwicklung nach in Kraft treten der Veränderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 01.07.17 **VO/2018/408**
6. Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle "Mitte" in Kiel **VO/2018/414**
7. Haushalt 2019; hier: Zeitplan für die Haushaltsplanung **VO/2018/409**
8. Verwaltungsangelegenheiten
9. Beteiligungsverwaltung
- 9.1. Entscheidung zum Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein **VO/2017/198-001**
- 9.2. Rückkehrberatung, ergänzende Daten der Asylstatistiken 2015-2017 **VO/2015/739-002-001**
10. Personalangelegenheiten
- 10.1. Nebentätigkeiten des Landrats **VO/2017/390**



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/372	Status: öffentlich
Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Datum: 28.11.2017	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Verwendung des Jahresüberschusses 2016 der Förde Sparkasse		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Fachausschüsse werden aufgefordert, Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses 2016 zu entwickeln und dem Hauptausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat der Förde Sparkasse hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2017 beschlossen, gemäß § 27 Abs. 3 Sparkassengesetz den anteiligen Jahresüberschuss 2016 an den Zweckverband Förde Sparkasse abzuführen.

Die weitere Verteilung des Jahresüberschusses haben der Zweckverband Förde Sparkasse in seiner Sitzung am 07. September 2017 und der Zweckverband Sparkasse Rendsburg-Eckernförde in seiner Sitzung am 21. September 2017 beschlossen.

Für die Verteilung des ausgeschütteten Jahresüberschusses sind die Haftungsanteile der Verbandsmitglieder maßgeblich (§ 13 und § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung). Der an den Kreis auszuschüttende Betrag beträgt 49.090,86 €.

Dieser Betrag ist für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

In den Vorjahren haben die Fachausschüsse verschiedene Maßnahmen beraten und dem Hauptausschuss für eine abschließende Entscheidung vorgelegt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/408	Status: öffentlich
Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Datum: 15.01.2018	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in: Looft, Annegret	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Fallzahlenentwicklung nach in Kraft treten der Veränderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 01.07.17		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt den Sachbericht zur Kenntnis
2. Der Ausschuss bittet die Verwaltung um erneute Berichterstattung nach dem 30.06.18

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 01.12.16 (Beschlussvorlage Nr. VO/2016/038) berichtet der Fachbereich 3 mit dieser Vorlage über die Fallzahlenentwicklung nach in Kraft treten der Veränderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 01.07.17 (Verkündung des Änderungsgesetzes Mitte August 2017). Eine fundierte Bewertung der Fallzahlenentwicklung kann hier noch nicht erfolgen. Diese soll im Juli 2018 erfolgen, wenn das Gesetz ein Jahr Gültigkeit haben wird.

Wie haben sich die Fallzahlen entwickelt?

Durch den Wegfall der Altersbegrenzung hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten erwartungsgemäß stark erhöht. Ebenso zeichnet sich bereits ab, dass sich die Leistungsdauer und damit auch die Bearbeitungszeit durch die Aufhebung der Höchstbezugsdauer erheblich ausweiten. Bezogen Ende 2016 alleinerziehende Elternteile von insgesamt **1.168** Kindern im Kreis Rendsburg-Eckernförde Leistungen nach dem UVG, stieg die Zahl fünf Monate nach in Kraft treten des UVG zum 31.12. 2017 bereits auf **1.895** Minderjährige.

Jahr	Anzahl Neuanträge u. Bewilligungen im gesamten Jahr	Lfd. Fälle am 31.12.	Nur Rückgriff
2016	475	1.168	1.181
2017	1.970	1.895	1.188

Am 31.12.2017 waren 867 Anträge noch nicht beschieden.

Was hat sich inhaltlich verändert?

Neben dem erheblichen Anstieg der Fallzahlen hat sich die Arbeit der Fachkräfte auch qualitativ verändert. Die Anforderungen an die Sachbearbeitung sind für die Betreuung der Zwölf- bis unter Achtzehnjährigen umfangreicher und aufwändiger als für unter Zwölfjährige. Nach den nunmehr vorliegenden Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (Stand 12/2017) müssen folgende Aufgaben für diese Altersgruppe zusätzlich erledigt werden

- Jährliche Überprüfung ab Vollendung des zwölften Lebensjahres (u.a. Anschreiben Antragsteller, Überprüfung Einkommenssituation des Kindes und des betreuenden Elternteils, Berücksichtigung Bezug von SGB II-Leistungen)
- Jährliche Überprüfung ab Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres (u.a. Überprüfung Schulart oder Ausbildung, Berücksichtigung eigener Einkünfte und damit verbundener regelmäßiger Anpassung)
- Aufwändigere und umfangreichere Ermittlungen zu unterhaltspflichtigen Elternteilen von zwischen zwölf und unter achtzehnjährigen Kindern und Jugendlichen

In den nächsten Monaten muss erhoben werden, in wie fern sich die tatsächliche Bearbeitungsdauer je Fall durch diese Anforderungen tatsächlich verändert.

Fazit

Von den insgesamt 4,7 zusätzlich eingerichteten Stellen wurden dem tatsächlichen Bedarf entsprechend zwischenzeitlich 2,2 besetzt. Die Ausschreibung einer 0,5 Stelle läuft zurzeit. Ob die noch unbesetzten 2,0 Stellenanteile für die Sachbearbeitung künftig benötigt werden, hängt von der weiteren Entwicklung der Fallzahlen ab. Eine abschließende Erhebung der Fallzahlen und des damit verbundenen Personalbedarfes kann aller Voraussicht nach zum 30.06.2018, ein Jahr nach in Kraft treten des Gesetzes, erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitteilung gem. Hauptausschuss-Beschluss vom 01.12.2016 zu den seit 01.06.2017 aufgrund der Gesetzesänderung entstandenen Personalmehraufwendungen :

01.06. bis 31.12.2017: 1 Vollzeitstelle unbefristet:	38.167,24 €
01.07. bis 31.12.2017: 0,5 Stelle unbefristet:	24.996,46 €
01.06. bis 31.12.2017: 0,77 Stelle befristet:	21.761,92 €
01.06. bis 31.07.2017: 1 Vollzeitstelle befristet (in der Probezeit beendet)	6.890,04 €

Zusätzlich sind Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt **2.256,24 €** entstanden, da bereits in der Unterhaltsvorschusskasse tätige Mitarbeiterinnen vorübergehend ihre Arbeitszeit erhöht haben.

Insgesamt Personalmehraufwendungen in 2017: 94.071,90 €
=====

Konnexität:

Bezüglich des Ausgleichs von Kosten durch die UVG-Änderung herrscht nach wie vor Uneinigkeit zwischen Land und Kommunen. Das Land geht davon aus, dass die Mehrkosten durch die Entlastung der Kommunen im Bereich der Kosten der Unterkunft für ALG II Leistungsberechtigte ausgeglichen werden. Diese Auffassung wird von kommunaler Seite nicht geteilt. Im Rahmen der Vereinbarung über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11.01.18 wurde zu diesem Punkt daher vereinbart, dass die finanziellen Folgen der Neuregelung in den nächsten drei Jahren evaluiert werden sollen, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

Thomas Voerste



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/414 Status: öffentlich Datum: 18.01.2018 Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina Bearbeiter/in: Fiedler, Nina	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle "Mitte" in Kiel		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle „Mitte“ in Kiel (Leitstellenvertrag) auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes zuzustimmen.

Der Kreistag folgt der Empfehlung des Hauptausschusses und stimmt der Neufassung des Vertrages der Integrierten Regionalleitstelle „Mitte“ in Kiel (Leitstellenvertrag) auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wurde berichtet, dass der Neubau der Leitstelle Mitte in Kiel unumgänglich ist. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls darüber berichtet, dass auch der bestehende Leitstellenvertrag an die künftigen Gegebenheiten anzupassen ist. Auf die damit verbundene Kostensteigerung wurde verwiesen.

Seitens des Hauptausschusses wurde eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit angeregt. Das Ergebnis der Überprüfung ist in der Anlage zu finden. Ein unmittelbarer Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Leitstelle wird nicht gesehen.

Der neu gefasste Vertrag berücksichtigt die neu gefasste Kostenregelung und deren notwendige Überprüfung im Jahr 2025. Der Kostenverteilungsschlüssel lautet: LH Kiel 42 % (statt 38 %); Kreis RD 40 % (statt 42 %); Kreis Plön 18 % (statt 20 %). Darüber hinaus ist der Vertrag um die Dinge verschlankt worden, die sich zwangsläufig aus dem Kosten- und Leistungsnachweis der Leitstelle ergeben, der von der Landeshauptstadt Kiel mit dem Kostenträgern verhandelt wird.

Der anliegende Vertragsentwurf genießt den Konsens der Vertragsparteien und wird in derselben Fassung den Gremien der Landeshauptstadt Hauptstadt Kiel sowie dem Kreis Plön zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bauprozess der neuen Integrierten Regionalleitstelle wird durch den technischen Prüfer des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde begleitet. Dieser bestätigt, dass keine haushaltsmittelrelevanten Unregelmäßigkeiten feststellbar sind. Der Bau verläuft planmäßig. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine aktuelle Budgetüberschreitung erwarten lassen. Das Richtfest hat am 12.01.2018 stattgefunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Vermerk Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der IRLS
Vertragsentwurf Integrierte Regionalleitstelle „Mitte“



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Büro des Landrats

18.01.20187

Vermerk Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der IRLS

1. Prüfauftrag

In der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde wurde im Mai 2016 das Projekt zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit gestartet. Im Rahmen dieses Projekts soll für ausgewählte Handlungsfelder die Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandeln noch gesteigert werden.

In einer ersten Phase sollen wesentliche Handlungsfelder, in denen ein Einsparpotential möglich erscheint, identifiziert werden. In einer zweiten Phase sollen die identifizierten Handlungsfelder betrachtet und bewertet werden. Hierbei soll insbesondere ein Vergleich auf Kennzahlen Grundlage erfolgen und Vorschläge aus dem Bericht des Landesrechnungshofs auf ihre Umsetzung überprüft werden. In der dritten Phase sollen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in konkreter Form vorgeschlagen werden.

Die Unterzeichnerin wurde im Rahmen des Gesamtprojekts mit der Mitwirkung an zwei Teilprojekten beauftragt. Unter anderem mit der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Integrierten Regionalleitstelle Mitte (IRLS Mitte) beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen

a) Übertragung der Aufgabe nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

§ 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages v. 29.03.2007:

- Abs.1: Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde übertragen gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle ... auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Abs. 2: Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes der IRLS – Mitte ... als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

Allgemein ist zu § 18 GkZ zu sagen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (lediglich) zu einer Kompetenzverschiebung zwischen vorhandenen kommunalen Aufgabenträgern führt (es wird gerade kein neuer Aufgabenträger mit körperlicher Ausgestaltung begründet), vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr.1. Der Aufgabenübergang bewirkt, dass sämtliche mit der übertragenen Aufgabe oder Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft mit der Folge übergehen, dass sich die übrigen Beteiligten einerseits einer Betätigung innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes zu enthalten haben, andererseits aber auch mit keinerlei Verpflichtungen oder Verantwortungen mehr belastet sind, vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr.3. Nach Aufgabenübertragung ist allein die die Aufgabe übernehmende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zuständig, vgl. aaO.

Hieraus ergibt sich zunächst, dass der Betrieb der Leitstelle auf die Landeshauptstadt Kiel übergegangen ist und diese eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, § 6 Abs. 2 Nr. 8 Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein und § 7 Abs. 1 Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport schuldet.

b) Mitgestaltung bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen des GkZ

Fraglich ist, ob bzw. welche Möglichkeiten der Einflussnahme die Beteiligten Kreise auf die Landeshauptstadt Kiel haben?

Die Mitwirkung der Beteiligten „kann“ in einer Vereinbarung eingeräumt werden, § 18 Abs. 2 GkZ. In Betracht kommen insoweit Zustimmungsvorbehalt und Anhörungsrechte. Es ist aber nicht zulässig, als Mitwirkung die Bildung eines gemeinsamen Gremiums vorzusehen, dem Entscheidungsbefugnisse innerhalb der übertragenen Aufgabe eingeräumt werden. Mit der Übertragung fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der aufnehmenden Körperschaft. Gremien sind lediglich in beratender Funktion zulässig (vgl. KVR SH/Gkz/ 11.2012, § 18 Nr. 6).

Mithin kann keine Mitbestimmung bei der Erfüllung der Aufgabe verlangt werden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Art und Weise wie die Aufgabe erfüllt wird. Hieraus folgt, dass Ansätze zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit nur im Verhandlungswege bzw. durch Gespräche und Lenkungsentscheidungen im Leitstellenbeirat durch die Beteiligten Kreise eingebracht werden können, einen gesetzlichen Anspruch auf Umsetzung oder Berücksichtigung der Ansätze der Beteiligten sieht die öffentlich rechtliche Vereinbarung nach § 18 GkZ nicht vor.

Es sei angemerkt, dass sich die LH im Vertrag vom 29.03.2007 jedenfalls hinsichtlich der anstehenden Investitionen in die technische Ausstattung (vgl. § 4 Abs. 3 Leitstellenvertrag v. 29.03.2007) sowie im Rahmen der Frage der Nachbemessung von Personal (vgl. § 5 Abs. 2 Leitstellenvertrag v. 29.03.2007) selbst verpflichtet hat, sich mit den übrigen Vertragspartnern abzustimmen bzw. diese zu beteiligen.

c) Beendigung der Zusammenarbeit nach § 18 GkZ

Fraglich ist, ob und wie die Zusammenarbeit nach GkZ beendet werden kann? Dies könnte die Möglichkeit eröffnen, die Zusammenarbeit auf eine andere rechtliche Grundlage zu stützen.

§ 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages v. 29.03.2007:

- Abs. 2: Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- Abs. 3: §127 LVwG bleibt unberührt.

Die Kündigung ist nach § 127 LVwG möglich, wenn, schwere Nachteile für das Gemeinwesen abzuwenden sind, oder wenn sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zu gemutet werden kann (= gesetzliches Kündigungsrecht).

Schwere Nachteile für das Gemeinwesen, die eine Kündigung erfordern sind nicht ersichtlich. Die Verhältnisse haben sich seit Abschluss des Vertrages auch nicht wesentlich geändert.

So dass es bei der Vertragslaufzeit bis mindestens 2037 bleibt. Möglich wäre alleine sich mit den übrigen Vertragspartnern auf einen Aufhebungsvertrag zu einigen, um die Kooperation zu verlassen und eine eigene Lösung zu finden.

3. Vertragsanpassung

Im Zuge des Neubaus des Leitstellengebäudes soll nun mehr der aktuelle Vertrag aufgehoben werden und durch einen neuen Vertrag ersetzt werden.

Hinsichtlich der Vertragsanpassung haben am 08. + 10.05.2017 Gespräche zwischen der LH Kiel und dem Kreis Plön stattgefunden. Am 15.05.2017 fand ein Gespräch unter Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde statt.

Der Vertrag wurde unter Zugrundelegung der bisher geltenden Konzeption überarbeitet. Hieraus folgt, dass Grundlage für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen weiterhin § 18 GkZ bleibt, d.h. die LH Kiel allein verantwortlich für die Erfüllung der Aufgabe ist.

Die Kosten werden nun zukünftig nach einem 2014 ausgehandelten (vgl. Beschlussvorlage Hauptausschuss, VO/2014/472) Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Die LH Kiel trägt zukünftig 42 %, der Kreis Rendsburg-Eckernförde 40 % und der Kreis Plön 20 %. Der Verteilungsschlüssel orientiert sich an der statistischen Prognose der Einwohnerzahlen und soll im Jahr 2025 überprüft werden.

Die Kosten werden auch zukünftig zur Mitte des 2. Quartals für das Vorjahr abgerechnet und gesondert in Rechnung gestellt. Zum Ende des 3. Quartals wird eine Hochrechnung der zu erwartenden Kosten vorgelegt, aus welcher sich die Abschlagszahlungen für das Folgejahr ergibt. Die Abschlagszahlungen werden zum 15.03. und zum 15.09. von der LH in Rechnung gestellt.

Auch nach der Regelung des neuen Vertrags bleibt den Vertragspartnern Kreis Plön und Kreis Rendsburg Eckernförde ein Zustimmungsvorbehalt bei Investitionen über 100.000 Euro netto/brutto¹ pro Jahr (vgl. § 3 Abs. 5 S. 2 Leitstellenvertrag n.F.) sowie ein Mitwirkungsrecht im Leitstellenbeirat (vgl. § 6 Leitstellenvertrag n.F.), mithin sind Anhörung und Mitsprache garantiert. Ferner verpflichtet sich die LH Kiel bei Investitionen über 100.000 Euro netto/brutto² pro Jahr zur Abstimmung vor Tätigung der Investition es sei denn, es liegt ein Fall von besonderer Dringlichkeit vor.

Ursprünglich war vereinbart, dass die Neufassung des Vertrages aufgrund der geänderten Kostenregelung erst mit Bezug des Neubaus (voraussichtlich Herbst 2018) Inkrafttreten sollte, nun mehr soll der Vertrag zum 01.01.2018 Inkrafttreten, dies brächte eine frühere Verringerung des Kostenanteils für den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob die Selbstverwaltungsgremien der Vertragsparteien, insbesondere der LH Kiel dem zustimmen.

¹ Es wurde noch nicht abschließend verhandelt, ob die Grenze netto oder brutto sein soll. Seitens der Landeshauptstadt Kiel wird wohl eine brutto Wertgrenze bevorzugt.

² S.O.

4. Kennzahlenvergleiche/LRH

a) Kennzahlen aus dem Interkommunalen Vergleichssystem

Es wurde geprüft, ob aus der Datenbank IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme) Kennzahlen entnommen werden können, die die Wirtschaftlichkeit der Leitstellen im Vergleich wiedergeben.

Die IKVS Datenbank basiert auf den Haushaltszahlen der Kommunen und orientiert sich dementsprechend an den Haushaltszahlen je Teilhaushalt. Kennzahlen können für den Teilhaushalt 127 Rettungsdienstangelegenheiten entnommen werden, jedoch um fassen die für den Teilhaushalt 127 eingestellten Haushaltszahlen weitere Aufwendungen und Erträge, die über die Aufwendungen und Erträge für den Betrieb bzw. Kostenanteil am Betrieb der Leitstelle hinaus gehen. Mithin kann über den Kennzahlenvergleich nicht entnommen wieviel die jeweiligen Kreise für den Betrieb bzw. den Kostenanteil am Betrieb der Leitstelle aufwenden.

b) Bericht des Landesrechnungshofs

Im Jahr 2009 fand eine überörtliche Prüfung der Kreise Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg durch den Landesrechnungshof statt.

Im Rahmen dieser Prüfung bewertet der LRH die Kooperative Regionalleitstelle (KRLS) Nord aufgrund der Beteiligung des Kreises Schleswig-Flensburg sowie die Integrierte Leitstelle Mitte aufgrund der Beteiligung der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Der LRH weist darauf hin, dass es sich bei seiner Betrachtung nur um eine überschlägige Einschätzung handeln kann und sich die Bewertung aufgrund eines Vergleichs zur fiktiven Einzellösung ergibt.

Kommt dann jedoch zu der Schlussfolgerung, dass hätten die Kreise nicht die Lösung einer interkommunalen Zusammenarbeit gewählt, sie wohl mit weitaus höheren Kosten belastet worden wären, um vergleichbare Qualitätsstandards zu erreichen.

Insbesondere würden Synergieeffekte sich besonders positiv bemerkbar machen. Diese ergäben sich in folgenden Bereichen:

- geringere Investitionskosten durch die gemeinsame Schaffung der Infrastruktur wie Gebäude und Technik,
- geringere Kosten durch die gemeinsame Nutzung,
- weniger Leitstellenpersonal bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung (Doppelbesetzung rund um die Uhr),
- 60 % Kostenerstattung durch die Krankenkassen statt bisher 50 % bei den rein lokalen Leitstellen.

Der LRH kommt daher zu folgender Bewertung: „Es sprechen alle Anzeichen dafür, dass es sich sowohl bei der KRLS Nord als auch der IRLS Mitte um eine im Vergleich zur Allein-Lösung pro Kreis wirtschaftliche Lösung handelt.“

5. Eigene Überprüfungsansätze

Zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Integrierten Regionalleitstelle Mitte wurden verschiedene eigene Überprüfungsansätze verfolgt.

a) Kosten pro Einsatz als Kennzahlen

Integrierte Regionalleitstelle Mitte:

Zunächst wurde versucht, die Gesamtkosten der IRLS in das Verhältnis zu den alarmierten Einsätzen zu bringen, um so eine Kennzahl dafür zu erlangen, welche Kosten je alarmierten Einsatz anfallen.

IRLS Mitte

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.534.976,81 €	2.754.866,70 €	2.859.680,42 €
Steigerung (Kosten)		+ 8,67 %	+ 3,8 %
Alarmierte Einsätze	110.793	114.699	116.832
		+ 3,52 %	+ 1,85 %
Kosten pro Einsatz	22,88 €	24,01 €	24,47 €
Steigerung (KpE)		+ 4,93 %	+ 1,91 %

Die Kostensteigerung von 2013 auf 2014 ist maßgeblich durch eine Kostensteigerung im Bereich der Personalkosten zu erklären.

Anteilig entfallen 75,29 % an der Gesamtkostensteigerung auf die Personalkosten. Hierzu ist auszuführen, dass im Februar 2012 das erste Gutachten zur Berechnung der Tischbesetzzeiten und des Gesamtpersonalbedarfs für die IRLS-Mitte in der Landeshauptstadt Kiel durch das Sachverständigenbüro Forplan Dr. Schmiedel GmbH vorgelegt wurde. Hieraus ergab sich, dass 34,99 VK als Gesamtpersonalzahl für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben in der Leitstelle erforderlich sind. Daher wurde das Personal in 2013 aufgestockt. Hinzu kamen die regulären Tarifsteigerungen.

Es wurde versucht bei den anderen Leitstellen im Land Schleswig-Holstein ebenso die geernteten Gesamtkosten abzufragen um auch diese pro Anzahl der alarmierten Einsätze umzurechnen, um eine vergleichbare Kennzahl zu erhalten.

Leitstelle Nord:

Es handelt sich um eine sog. Kooperative Leitstelle, d.h. diese Leitstelle übernimmt auch die Einsatzalarmierung der Polizei. In der Folge werden die Gesamtkosten hier nach Feuerwehr/Rettungsdienst/Katastrophenschutz einerseits und Polizei andererseits zwischen den beteiligten Kreise einerseits und dem Land Schleswig-Holstein andererseits geteilt.

Seitens der Unterzeichnerin wurde in der Leitstelle Nord nach Gesamtkosten angefragt. Herr Hackstein (Leiter der Leitstelle) übermittelte, Gesamtkosten, die bereits um den

Anteil der Kosten der Polizei bereinigt waren. Hieraus ergaben sich folgende Kennzahlen:

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.590.148,22 €	2.532.793,97 €	2.616.750,00 €
Steigerung (Kosten)		- 2,21 %	+ 3,31 %
Alarmierte Einsätze	74.631	75.715	79.496
		+ 1,45 %	+ 4,99 %
Kosten pro Einsatz	34,70 €	33,45 €	32,91 €
Steigerung (KpE)		- 3,6 %	- 1,61 %

Die Kosten pro Einsatz sinken. Zum einen weil Einsatzzahlen kontinuierlich steigen, andererseits aber die Kosten jedenfalls annähernd stabil sind.

Leitstelle Süd:

Bei der Leitstelle Süd handelt es sich um eine Integrierte Leitstelle, mithin wird die Alarmierung von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erfüllt. Die Leitstelle Süd ist der IRLS vom Aufgabenfeld sowie der Beteiligtenstruktur am vergleichbarsten.

Seitens der Leitstelle Süd wurden Kosten und Einsatzzahlen übermittelt, aber mit der Bitte diese als **streng vertraulich** zu behandeln.

Jahr	2013	2014	2015
Gesamtkosten	2.162.089,74 €	2.397.974,64 €	2.693.445,49 €
Steigerung (Kosten)		+ 10,91 %	+ 12,32 %
Alarmierte Einsätze	122.497	130.182	136.939
		+ 6,27 %	+ 5,19 %
Kosten pro Einsatz	17,65 €	18,42 €	19,66 €
Steigerung (KpE)		+ 4,36 %	+ 6,73 %

Gründe für die Kostensteigerung: Nachrüsten bei Technik (Norumat und Digitalfunk) sowie Aufstockung beim Personal. Zukünftig: Neubau Leitstelle sowie weiteres Personal wird die Kosten zukünftig noch steigen lassen.

Leitstelle West:

Für die Entwicklung von Kennzahlen wurde ebenso die Leitstelle West, wiederum eine kooperative Leitstelle (Rettungsdienst/Feuerwehr/Katastrophenschutz/Polizei), angefragt. Bedauerlicherweise konnten von dort keine Zahlen übermittelt werden.

Vergleich der ermittelten Kennzahlen:

IRLS Mitte:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	22,88 €	24,01 €	24,47 €
Steigerung (KpE)		+ 4,93 %	+ 1,91 %

Leitstelle Nord:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	34,70 €	33,45 €	32,91 €
Steigerung (KpE)		- 3,6 %	- 1,61 %

Leitstelle Süd:

	2013	2014	2015
Kosten pro Einsatz	17,65 €	18,42 €	19,66 €
Steigerung (KpE)		+ 4,36 %	+ 6,73 %

Bewertung der gefundenen Ergebnisse:

Es fällt auf, dass die Kosten pro Einsatz in der Leitstelle Nord sinken. Jedoch fällt ebenso auf, dass die Gesamtkosten pro Einsatz deutlich höher sind als bei den Vergleichsleitstellen. Für mich ergibt sich daraus, dass bei annähernd gleich bleibenden Gesamtkosten die Einsatzzahlen steigen.

In der „Vergleichsgruppe“ IRSL-Mitte zu Leitstelle Süd, fällt auf, dass sich für die Leitstelle Süd geringere Kosten je Einsatz ergeben. Bedenkt man jedoch, dass bereits in den Jahren 2014 und 2015 erhebliche Steigerungen stattgefunden haben, auch zukünftig weiteres Personal eingestellt werden soll und ein Neubau noch aussteht, ist zu erwarten, dass auch für die Leitstelle Süd eine weiter anhaltende Kostensteigerung bevorsteht. Bei der Leitstelle Süd wurde letztlich der Investitionsprozess sowie die Aufstockung des notwendigen Personals lediglich später begonnen.

Letztlich ist aber anzumerken, dass die „errechneten“ Kennzahlen nur als Orientierung dienen können. Welche Kosten in einer Leitstelle anfallen, ist erheblich vom Personalbestand (Anteil jüngerer bzw. älterer Beschäftigter/Anteil Beamte zu Angestellten) sowie vom Stand der Technik und der Art der beschafften Technik (erhebliche Varianz zwischen den Hersteller) abhängig.

Es lässt sich meines Erachtens aber ablesen, dass die Steigerung der Kosten ein Prozess ist der gegenwärtig alle Leitstellen betrifft und letztlich bei einigen bereits früher begonnen hat und andere erst aktuell ihre Leitstellen anpassen.

- b) Überprüfungsansatz: Wirtschaftlichkeit durch Kooperation im Vergleich zu einer eigenen Leitstelle

Versucht wurde in einem zweiten Schritt zu ermitteln, welche Einsparpotentiale durch die Kooperation im Vergleich zum Betrieb einer eigenen Leitstelle generiert werden. Mit

Herrn Thomas Jürgensmann, Koordinator für den Rettungsdienst beim Landkreistag SH wurde diese Frage in einem Termin erörtert.

Herr Jürgensmann führte aus, dass ihm verschiedene Gutachten der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH zu der Frage „Wirtschaftlichkeitsvergleich einer Integrierten Regionalleitstelle vs. zwei getrennte Integrierte Leitstellen“ vorliegen. Der Unterzeichnerin konnte aus Datenschutzgründen keine Einsicht gewährt werden.

Jedenfalls ergäbe sich aus diesen Gutachten, dass bei einer Zusammenlegung von „nur“ zwei Kreisen bereits ein Personalminderbedarf von 33,6 % zu verzeichnen sei. Vorliegend stellt der Betrieb der IRLS-Mitte einen Zusammenschluss von 3 Beteiligten dar, so dass der hierdurch erzielte Personalminderbedarf 33,6 % vermutlich übersteigen wird. Bei Verlassen der Kooperation wäre mit einem erheblichen Zuwachs an Personal zu rechnen.

Ähnlich stelle es sich hinsichtlich der Einsparung beim Gebäude und bei der Technik dar: der Betrieb zweier Leitstellen parallel würde voraussichtlich zu einer Steigerung von 36,1 % bei den Gebäudekosten und zu einer Steigerung 17,1 % bei den Technikkosten führen. So zumindest die Ergebnisse des Gutachtens der Firma Forplan Dr. Schmiedel GmbH im übertragenen Sinn.

Des Weiteren brachte Herr Jürgensmann vor, dass seines Erachtens der Kostenerstattungsschlüssel von 60%/40% zwischen den Kostenträgern und dem Kreis sich bei Betrieb einer eigenen Leitstelle auf 50%/50% verschlechtern würde sowie dass es bei der gegenwärtigen Personalsituation am Arbeitsmarkt nicht möglich sei, den für den Betrieb einer eigenen Leitstelle erforderlichen Personalbedarf sicherzustellen.

Insgesamt kann daher angekommen werden, dass der Betrieb einer eigenen Leitstelle im Vergleich zur Kooperation mit anderen beim Betrieb ein Leitstelle keine wirtschaftlichere Option darstellt.

c) Wirtschaftlichkeitsüberprüfung durch den Verband der Krankenkassen

Die bei Betrieb der Leitstelle anfallenden Gesamtkosten werden zwischen dem Bereich Rettungsdienst und Brand- & Katastrophenschutz aufgeteilt. Nach § 8 a RDG SH a.F. bzw. § 7 Abs. 1 RDG SH n.F. vereinbaren die Rettungsdienststräger (Kreise und kreisfreie Städte) für den jeweiligen Rettungsdienstbereich öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger). [...] Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (Kostendeckung).

Da die Krankenkassen für den Rettungsdienst Kostenträger sind, ist zu erwarten, dass diese sich besonders kritisch mit den zur Erstattung angemeldeten Kosten befassen und diese kritisch überprüfen. Es wurde daher mit dem Verband der Ersatzkassen Kontakt aufgenommen und mehr über deren Prüfmaßstäbe zu erfahren.

Die Krankenkassen und Krankenkassenverbände haben sich an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gem. § 12 Abs. 1 SGB V zu halten. Dort heißt es, „die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. [...]“.

Abs. 1 verpflichtet Krankenkassen, Leistungserbringer und Versicherte auf ein umfassendes Wirtschaftlichkeitsgebot (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 1). Der Begriff „wirtschaftlich“ meint eine Wirtschaftlichkeit im engeren Sinn (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 5). Konkreter ausgedrückt geht es um eine Kosten-Nutzen-Analyse. Ersatzfähig sind Kosten für Maßnahmen, die die Mindeststandards erfüllen in ihrer Art zweckmäßig sind und mit den geringsten möglichen Mitteln das Ziel erreichen können (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 5).

Entsprechend dieser Erwägungspunkte werden auch die in den Kosten-&Leistungsnachweis der IRLS Mitte eingestellten Kosten seitens der Krankenkassen und Krankenkassenverbände überprüft.

§ 12 Abs. 1 S. 2 SGB V spricht des Weiteren davon, dass Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind von Krankenkassen nicht bewilligt werden dürfen. Damit richtet diese Vorschrift das Wirtschaftlichkeitsgebot noch einmal ausdrücklich auch an die Krankenkasse. Diese sollen aus Gründen wie der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung unwirtschaftliche Leistungen nicht erbringen dürfen (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 8). Begründet wird dies vor allem damit, dass die Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung ein Gemeinschaftsbelang von hohem Rang ist (vgl. Waltermann in Kommentar zum Sozialrecht, 4. Auflage, 2015, §12 SGB V, Rd. 8, m.w.N.). Dabei wird das Wirtschaftlichkeitsgebot durch Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach detaillierten Vorgaben unterstützt (vgl. § 106 SGB V). Kann im Streitfall zwischen Leistungserbringer und Krankenkasse keine Einigung erzielt werden, so muss eine Einigung vor der Schiedsstelle erwirkt werden.

Insgesamt kann man hieraus schließen, dass die Krankenkassen und Krankenkassenverbände aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit, sowie dem Umstand, dass dieses Gebot im Sozialrecht als Gemeinschaftsbelang vom hohem Rang anerkannt ist, besonders sorgfältig auf die Einhaltung dieses Gebots achten. Die Landeshauptstadt Kiel ist daher verpflichtet jeden Kosten-&Leistungsnachweis mit den Krankenkassen und Krankenkassenverbände zu einen. Den Kreisen werden „nur“ die geeinten Kosten in Rechnung gestellt.

Ein erhebliches Maß an wirtschaftlicher Kontrolle erfolgt durch die Krankenkassen und Krankenkassenverbände. Diese Maßstäbe noch zu erhöhen erscheint aus meiner Sicht nicht möglich.

d) Anteil der Kosten für den Rettungsdienstbereich

Wie oben dargestellt, decken die nach § 8 a RDG SH a.F. bzw. § 7 Abs. 1 RDG SH n.F. vereinbarten Entgelte, die Kosten, die für den Rettungsdienst anfallen. Nach dem sog. Eckpunktepapier (Vereinbarung von Eckpunkten zur Umsetzung der Vereinbarungslösung im Rettungsdienst Schleswig-Holstein nach § 8a des Rettungsdienstgesetzes) werden die Kosten zwischen Rettungsdienst und Brand- & Katastrophenschutz für regionalisierte Leitstellen derzeit nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- 60 % für den Rettungsdienst
- 40 % für Brand- & Katastrophenschutz

Im Auftrag der AG Rettungsdienst des Landes wurde eine Erhebung zur Gewichtung der Einsätze durchgeführt. Im Ergebnis wurde für das Jahr 2015 ein Verhältnis von

- 70 % für den Rettungsdienst und
- 30 % für den Brand- und Katastrophenschutz

in der IRLS Mitte (Kiel) festgestellt.

Daher soll ein zukünftiger Schlüssel ausgehandelt werden, dieser sollte nachvollziehbar dem Wirklichkeitsmaßstab folgen, so die AG Rettungsdienst. Jedoch muss hierbei ein Weg gefunden werden, der für beide Tätigkeitsfelder berücksichtigt, dass für ihre Aufgabenerfüllung gleichermaßen eine geeignete Basis-Infrastruktur, technische Einrichtungen und Personal vorgehalten wird. Es ist möglich, dass entsprechende Grundvorhaltekosten unanständig vom Verhältnis der Einsatzzahlen dem jeweiligen Tätigkeitsfeld zugeschlagen wird.

Eine Einigung mit den Kostenträgern (Krankenkassenverbänden) kann nur einheitlich auf Landesebene über die AG Rettungsdienst erfolgen, da sich im sog. Eckpunktepapier die Rettungsdienststräger zu einer einheitlichen landesweite Umsetzung der Vereinbarungslösung verpflichtet haben und eine Herauslösung aus dieser gemeinsamen Umsetzung ein Verschlechterung der Entgelterstattung erwarten lässt. Diese Annahme ist darauf begründet, dass die Kostenerstattung vor dem interkommunalen Zusammenschluss eine Teilung 50 % zu 50 % vorsah und 60 % zu 40 % nur aufgrund der landeseinheitlichen Regelung verhandelt werden konnte. Daher bedarf es auch für die Zukunft einer landeseinheitlich verhandelten Regelung.

Die Verhandlungen laufen gegenwärtig und sollten abgewartet werden.

6. Fazit

Ein unmittelbarer Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit beim Betrieb einer Leitstelle wird nicht gesehen. Da die Aufgabe nach § 18 GkZ übertragen wurde und ein Mitbestimmungsrecht gesetzlich nicht vorgesehen ist. Freiwillig verpflichtet sich die Landeshauptstadt Kiel bei größeren Investitionen zu einer Beteiligung der übrigen Vertragspartner über eine Abstimmung im Leiststellenbeirat.

Jedoch ist anzumerken, dass die Landeshauptstadt Kiel den übrigen Vertragspartnern nur die mit den Kostenträgern geeinten Kosten in Rechnung stellt. Da die Krankenkassenverbände aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung an das Wirtschaftlichkeitsgebot sehr streng die Abrechnung kontrollieren, erscheint es fraglich, ob überhaupt Verbesserungspotential besteht, das durch Einwirkung generiert werden könnte.

Insbesondere der Umstand, dass Kostensteigerungen für Personalaufwuchs, für die Erneuerung von Technik sowie eine Erweiterung der räumlichen Gegebenheiten bei allen Leitstellen vorzufinden waren, bestätigt die Annahme, dass es sich um notwendige Kostensteigerungen handelt, die für ein funktionierendes Alarmierungssystem unerlässlich sind.

Der Kostendruck für den Kreis Rendsburg-Eckernförde könnte allenfalls über eine Neuverhandlung der Kostenquote zwischen den Beteiligten (der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde) gesenkt werden. Der neue Verteilungsschlüssel (40 % - 42 % - 18 %) wurde jedoch erst in 2014 so ausverhandelt und

trat seitdem aufgrund der Verzögerungen beim Neubau noch nicht in Kraft. Ein Einigungskorridor für erneute Verhandlungen erscheint nicht realistisch.

Im Rahmen der bislang geführten Vertragsverhandlungen wurde seitens der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde vorgeschlagen, dass die geänderten Kostenquoten bereits vor Bezug des Neubaus und zwar zum 01.01.2018 Anwendung finden sollen. Dies sollte fokussiert werden, wobei die Vorverhandlungen zum Vertrag abgeschlossen sind und nun im Lenkungsgremium eine weitere Abstimmung erfolgen soll.

Des Weiteren könnte der Kostendruck allenfalls durch höhere Erstattungsentgelte seitens der Kostenträger für den Rettungsdienst (Krankenkassenverbände) gesenkt werden. Hierzu werden auf Landesebene Gespräche durch die AG Rettungsdienst geführt. Diese müssen abgewartet werden. Aufgrund des ermittelten Verhältnisses zwischen den Einsatzarten besteht aber die begründete Erwartung, dass mit den Kostenträgern ein neuer Verteilschlüssel erarbeitet werden kann, der zur Verbesserung auf Seiten der Kommune führen wird.

Cora von der Heide

ENTWURF**Integrierte Regionalleitstelle „Mitte“
in Kiel****Öffentlich-rechtlicher Vertrag
vom XX.XX.2017****Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen****dem Kreis Plön,
vertreten durch Frau Landrätin Stephanie Ladwig
Hamburger Str. 17 – 18, 24306 Plön****dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg****und****der Landeshauptstadt Kiel,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer
Fleethörn 9, 24103 Kiel****Präambel**

Mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.03.2007 haben die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle für den Rettungsdienst sowie für den Brand- und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Kiel auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen. Der Vertrag regelte die Erfüllung der Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes der Integrierten Regionalleitstelle (IRLS-Mitte), der Gestellung von qualifiziertem Personal sowie der Räumlichkeiten und der Technik sowie der Kostenverteilung.

Die von der Landeshauptstadt Kiel vorgesehene Neuerrichtung der Leitstelle macht eine Neufassung des Vertrages erforderlich, die neben bereits untereinander vereinbarten Änderungsbegehren, die sich aus dem Neubau ergebenden Erforderlichkeiten berücksichtigt.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde haben gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ, in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016, GVOBl. S. 528) die ihnen obliegende Aufgabe zur Einrichtung und zum Betrieb einer Leitstelle

für den **Brandschutz** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG - vom 10. Februar 1996, GVOBl.

ENTWURF

1996, S. 200, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2014, GVOBl. S. 489) – Feuerwehreinsatzleitstelle-,

für den **Katastrophenschutz** im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 8 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein -LKatSG - i.d.F.d.B. vom 10. Dezember 2000, GVOBl. 2000, S. 664, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2016, GVOBl. S. 796),

für die Entgegennahme von Meldungen über Schadensereignisse und für den **Rettungsdienst** gemäß § 7 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport -RDG- vom 29. November 1991, GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32, geändert durch Gesetz vom 6. November 2001, GVOBl. Schl.-H. S. 180, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 487) i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes -DVORDG-vom 22. November 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 601, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005, GVOBl. Schl.-H. S. 487 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2016, GVOBl. S. 796) – Rettungsleitstelle –

für den in § 2 dieses Vertrages festgelegten Versorgungsbereich auf die Landeshauptstadt Kiel übertragen.

(2) Die Landeshauptstadt Kiel nimmt die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes der IRLS - Mitte in dem Versorgungsbereich als eigene Aufgabe wahr. Zuständige Behörde ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel.

(3) Die Aufgabenerledigung erfolgt insbesondere durch:

- a) Annahme von Hilfeersuchen,
- b) Disposition der vor Ort notwendigen Einsatzmittel bis zum Eintreffen der ersten zuständigen Einheiten der Feuerwehren, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes (basierend auf den Planungen der örtlich Zuständigen),
- c) Alarmierung der Einsatzkräfte gemäß Alarm- und Ausrückeordnung bzw. abgestimmten Alarmierungsregelungen, insbesondere für den Bereich der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,
- d) Unterstützung der Einsatzleitung der Rettungsdienste, der Feuerwehren und der Katastrophenschutzbehörden,
- e) Erstellen und Versenden einer Einsatz-Erstinformation an die Presse und an die, von den Vertragspartnern benannten, Stellen.
- f) einsatzvorbereitende Maßnahmen,
- g) Dokumentation/Lagebeobachtung sowie
- h) Alarmierung anderer Behörden, Einrichtungen und Organisationen

(4) Dieser Vertrag regelt nicht die über den Betrieb der IRLS-Mitte hinaus gehenden Aufgaben des

Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes.

(5) Bei Ausnahme- und Katastrophenlagen kann sich eine rückwärtige, gebietsübergreifende Leitstellen-Koordinierungsgruppe bilden. Der Betrieb dieser Gruppe wird gesondert geregelt. Hiervon unberührt bleiben die taktischen Führungs- oder Katastrophenstäbe in den beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der IRLS-Mitte umfasst das Gebiet der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie der Landeshauptstadt Kiel.

§ 3

Betrieb und Unterhaltung der IRLS-Mitte

(1) Die Landeshauptstadt Kiel stellt Gebäude, Einrichtung und Ausstattung für den Betrieb der IRLS Mitte bereit.

(2) Die Einrichtung und Ausstattung der IRLS-Mitte richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, ggf. gutachterlich bemessenen und/oder von den Krankenkassen, Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen, kurz Kostenträgern (gem. § 7 Rettungsdienstgesetz Schleswig – Holstein –GVOBl. 2017, S.257) akzeptierten Bedarfen.

Abweichende Vereinbarungen der Vertragspartner bleiben davon unberührt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die IRLS-Mitte im Bereich des Rettungsdienstes bei allen Einsätzen zu beteiligen. Die IRLS-Mitte allein setzt die notwendigen Rettungsmittel ein.

Soweit

Einsatzersuchen in nicht planbaren Ausnahmefällen direkt bei den Rettungswachen eingehen, ist vor Übernahme des Rettungsdiensteinsatzes die vorherige Zustimmung einzuholen. Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass bei Feuerwehreinsätzen im Rahmen des Brandschutzgesetzes entsprechend verfahren wird.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel verpflichtet sich sicherzustellen, dass die IRLS-Mitte im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Einsatzmittel aus dem Kreis- oder Stadtgebiet, in dem das Hilfe erfordernde Ereignis liegt, zum Einsatz bringt.

(5) Die Vertragspartner sind darüber einig, dass die IRLS-Mitte auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik gehalten wird. Zu diesem Zwecke anstehende Investitionen der IRLS-Mitte werden vorher von der Landeshauptstadt Kiel mit den beiden Kreisen einvernehmlich abgestimmt. Ausgenommen von diesem Abstimmungserfordernis sind Investitionen, welche einen Gesamtumfang in Höhe von 100.000,- € (netto) nicht übersteigen. In diesen Fällen unterrichtet die Landeshauptstadt Kiel die Kreise unverzüglich mit Angabe des jeweiligen Investitionsvorhabens. Wenn innerhalb eines Jahres durch mehrere Investitionen gemäß Satz 3 ein Betrag in Höhe von 100.000,- € (netto) überschritten wird, so gilt wieder die Regelung gemäß Satz 2.

(6) Soweit es zur Aufrechterhaltung des Betriebes der IRLS-Mitte erforderlich ist, ohne Aufschub kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben, kann dieses durch die Landeshauptstadt

Kiel auch ohne vorherige Zustimmung der Kreise erfolgen. In diesen Fällen unterrichtet die Landeshauptstadt Kiel die Kreise unverzüglich mit Angabe der entstehenden Kosten.

(7) Bei den Maßnahmen gemäß Abs. 2 und Abs. 5 ist von der Landeshauptstadt Kiel darauf zu achten, dass diese Investitionen Eingang in den Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) für die IRLS-Mitte finden.

§ 4

Personalausstattung und Qualifikation

(1) Die Personalausstattung richtet sich nach dem gutachterlich festgestellten und von den Kostenträgern akzeptierten Bedarf.

(2) Die Qualifikation und die Aus- und Fortbildung der in der Leitstelle eingesetzten Disponentinnen und Disponenten muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, sonstigen normativen Vorgaben sowie der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen.

(3) Für die Personalbewirtschaftung der IRLS ist die Landeshauptstadt Kiel zuständig. Stellenbesetzungen erfolgen im Ausschreibungsverfahren.

§ 5

Kosten

(1) Die Kosten für den Regelbetrieb sowie sonstige berücksichtigungsfähige Overheadkosten werden durch die Landeshauptstadt Kiel in nachprüfbarer Weise erfasst und in einem KLN zusammengefasst. Die so erfassten Kosten werden mit den Kostenträgern, geeint.

(2) Im Rahmen der Verhandlung mit den Kostenträgern geeinte Kosten werden gem. Abrede zwischen den Vertragspartnern geteilt.

Die Teilung der Kosten erfolgt auf der Basis der statistischen Prognose der Einwohnerzahlen für die gesamte Vertragslaufzeit und gliedert sich folgendermaßen:

Die LH Kiel trägt 42 v.H.,
der Kreis RD trägt 40 v.H. und
der Kreis Plön trägt 18 v.H.

Eine Überprüfung der Kostenverteilung erfolgt im Jahr 2025. Die Vertragspartner verhandeln dann die Kostenverteilung neu, wenn eine Vertragspartei dieses wünscht.

(3) Zur Mitte des 2. Quartals sind die tatsächlich angefallenen Kosten des vorausgegangenen Haushaltsjahres abzurechnen. Die der Abrechnung zugrunde liegenden Daten können bei Bedarf eingesehen werden und werden auf Nachfrage von der Landeshauptstadt Kiel erläutert. Das ermittelte Ergebnis wird durch Sonderzahlung ausgeglichen. Im Bedarfsfall kann ein Ausgleich bis zum nachfolgenden Haushaltsjahr gestundet werden.

(4) Die Landeshauptstadt Kiel übermittelt den Vertragspartnern zum Ende des 3. Quartals eines jeden Jahres die auf sie voraussichtlich entfallenden Kosten des kommenden Haushaltsjahres.

Die ermittelten Kosten werden in Abschlägen gleicher Höhe jeweils zum 15.03. und 15.09. für das laufende Jahr fällig und werden durch die Landeshauptstadt Kiel in Rechnung gestellt.

(5) Sofern Kosten anfallen, die nicht im Rahmen des Kosten- und Leistungsnachweises berücksichtigt werden können, werden diese im Leitstellenbeirat eingebracht und eine Beteiligung zur Disposition der Vertragspartner gestellt. Es wird berücksichtigt, dass eine Entscheidung über die Beteiligung an etwaigen Kosten erst nach Beteiligung der jeweiligen Selbstverwaltungsgremien erfolgen kann.

§ 6

Leitstellenbeirat

(1) Zur beratenden Begleitung der Arbeit der IRLS-Mitte wird ein Leitstellenbeirat gebildet, der zugleich der Abstimmung und Koordinierung bei Fragen dient, die den Rettungsdienst, das Feuerwesen und den Katastrophenschutz in den drei beteiligten Gebietskörperschaften betreffen.

(2) Der Leitstellenbeirat hat 9 Mitglieder, wobei von jedem Vertragspartner 3 Mitglieder benannt werden.

In jedem Fall gehören der Amtsleiter der Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel und die Kreiswehrführer der beiden Kreise dem Leitstellenbeirat an.

(3) Die Leitung der IRLS-Mitte nimmt an den Sitzungen des Leitstellenbeirats teil.

(4) Der Leitstellenbeirat hat sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung gegeben (Beschluss vom 18.02.2014).

§ 7

Aufhebung und Laufzeit

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 29.03.2007. Der vorliegende Vertrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2037. Er verlängert sich um jeweils 10 Jahre, wenn nicht spätestens 5 Jahre vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) § 127 LVwG bleibt unberührt.

(4) Im Falle der Kündigung durch nur einen der beiden beteiligten Kreise werden die Landeshauptstadt Kiel und der andere Kreis in Verhandlungen über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit für eine gemeinsame Leitstelle eintreten.

(5) Im Falle der Beendigung des Vertrages nach Abs. 2 oder Abs. 3 treffen die Vertragspartner Vereinbarungen über die Folgen / Auseinandersetzung. Wenn die Parteien dazu keine einvernehmliche Regelung erreichen, führen sie eine Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde herbei.

§ 8**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

Kiel, den

.....
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

.....
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

.....
Kreis Plön
Die Landrätin



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/409
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen		Status:	öffentlich
		Datum:	16.01.2018
		Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
		Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage		
Haushalt 2019; Zeitplan für die Haushaltsplanung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Zeitplan für die Haushaltsplanung für den Haushalt 2019 erstellt. Die Planung für die einzelnen Aufgaben ist im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Vorjahr. Die Termine für die Vorstellung der Schwerpunkte des Haushaltsentwurfs bei der Politik und beim Gemeindetag sind für die 43. Kalenderwoche nach Ende der Herbstferien (22. – 26.10.2018) vorgesehen. Ebenso wird der Versand des Haushaltsentwurfs 2019 erst in der 43. Kalenderwoche erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n: Zeitplan für die doppische Haushaltsplanung 2019



Mitteilungsvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr:	VO/2017/198-001
	Status:	öffentlich
Mitwirkend:	Datum:	11.01.2018
	Ansprechpartner/in:	Volkman, Kai
	Bearbeiter/in:	Volkman, Kai
		öffentliche Mitteilungsvorlage
Beteiligungsverwaltung; Entscheidung zum Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 13.07.2017 wurde mit der Bezugsvorlage (VO/2017/198) darüber informiert, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht im Dezember 2016 in einem Verfahren zu § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz – GstG) entschieden hat, dass die Vorgaben des GstG zur geschlechterparitätischen Besetzung von Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien auch bei entsprechenden Entsendungen durch Gemeindevertretungen und Kreistage eingehalten werden müssen.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht hat am 06.12.2017 die vorstehende Entscheidung bestätigt.

Bereits jetzt ist festzuhalten, dass der Paritätsgedanke die gesamte Entscheidungskörperschaft betrifft und nicht die einzelnen Fraktionen.

Eine weitergehende Bewertung des Urteils durch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag sowie die oberste Kommunalaufsicht wird erfolgen, wenn die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt. Für die Absetzung der Urteilsgründe hat das Gericht bis zu 5 Monate Zeit.

Sobald weitere Informationen vorliegen wird im Hauptausschuss erneut berichtet..



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2015/739-002-001
	Status:	öffentlich
Federführend: FD 2.3 Zuwanderung	Datum:	16.01.2018
	Ansprechpartner/in:	Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in:	Petersen, Jörn
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Rückkehrberatung, ergänzende Daten der Asylstatistiken 2016 und 2017		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Vorlage „VO/2015/739-002“ in der Sitzung vom 07.12.17 wurde seitens der Mitglieder des Hauptausschusses der Wunsch nach weiteren Zahlen und nach Möglichkeit Kreisvergleichen geäußert. Es wurde beschlossen, dass die Asylstatistiken für die Jahre 2015, 2016 und 2017 dem Hauptausschuss Anfang 2018 vorgelegt werden sollen.

Die Asylstatistiken der Jahre 2015, 2016 und 2017 sind als Anlagen beigefügt. 2015 wurde im August mit einer systematischen Datenerfassung begonnen, die seitdem weiterentwickelt wurde.

Für eine Prognose zur Anzahl ausreisepflichtiger Asylbewerberinnen und -bewerber sind folgende Entwicklungen der Jahre 2016 und 2017 von Bedeutung:

Ende 2017 waren 495 Asylbewerberinnen und -bewerber ausreisepflichtig und damit knapp 100 Personen weniger als im Dezember 2016.

In dieser Gruppe sind die Personen noch nicht erfasst, die bereits einen negativen Bescheid erhalten haben, aber wegen laufender Rechtsmittelverfahren noch nicht ausreisepflichtig sind. Ende 2017 waren dies 666 Personen.

Hier wirkt sich unmittelbar die Entwicklung der Anerkennungsquote (positive Entscheidungen des BAMF) aus. Diese lag 2017 bei 57,3%. 2016 lag sie noch bei 70,9%. Im Vergleich zum Vorjahr wurden fast 200 negative Entscheidungen mehr getroffen (2016: 615; 2017: 806).

Nach wie vor warten über 600 Asylbewerberinnen und -bewerber auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag.

Der folgenden Übersicht kann die Entwicklung der Anzahl der freiwilligen Ausreisen sowie der Abschiebungen im Vergleich zu Land und Bund in den Jahren 2015-2017 entnommen werden:

	Freiwillige Ausreisen			Abschiebungen		
	Kreis	Land	Bund	Kreis	Land	Bund
2015*	89	1.364	35.514	26	608	rd. 21.000
2016**	275	1.984	50.465	11	972	25.400
2017***	136	1.317	27.900	15	458	22.200

*Kreis: April-Dezember 2015

***Land/Bund: bis 30.11.17

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:

Fachgruppe Zuwanderung
laufende Asylstatistik 2015

		August	September	Oktober	November	Dezember
1	Gesamtzahl der Asylbewerber im laufenden Asylverfahren zum Monatsultimo	1287	1324	1333	1459	1635
2	Anzahl der dem Kreis zugewiesenen Asylbewerber im Bezugsmonat	201	365	341	591	677
3	Anzahl der durch das BAMF entschiedenen Asylverfahren im Bezugsmonat	k.A.m.	71	64	59	69
	a) davon positive Entscheidungen	k.A.m.	24	40	53	59
	b) davon negative Entscheidungen	k.A.m.	46	23	5	7
	c) davon ohne Entscheidung beendet	k.A.m.	1	1	1	3
4	Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Asylbewerber am Monatsultimo	k.A.m.	548	549	581	590
	a) davon im Besitz einer Duldung (im August Mehrfachnennung möglich)	322	313	311	297	343
	aa) wgn. fehlendem Pass	82	21	26	26	26
	ab) wgn. Reiseunfähigkeit	93	79	78	75	75
	ac) tats. Unmöglichkeit	8	10	13	11	11
	ad) Verfahren BAMF (Rücküberstellung, Folgeantrag)	75	99	102	96	96
	ae) Aufenthaltsbeendigung läuft	7	48	69	67	67
	af) sofort Reisefähig	2	0	0	0	0
	ag) Rückstände	81	56	23	22	22
	b) davon im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung	k.A.m.	1	0	0	0
	c) davon im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG (während der Laufzeit des Titels <u>nicht</u> ausreisepflichtig)	231	234	238	248	247
5	Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Bezugsmonat					
	a) Gesamtzahl der ausgereisten Personen	22	22	20	29	24
	aa) davon freiwillig ausgereist	13	14	17	11	16
	ab) davon abgeschoben	9	8	3	18	8
	b) Amtshilfeersuchen					
	ba) Landesamt Passbeschaffung	5	13	11	8	2
	ba) Landesamt Abschiebung	17	9	8	7	8
	bc) Gesundheitsamt Reisefähigkeit	9	0	3	1	2
	bd) Bundespolizei Abschiebung (Dublin II)	0	0	6	0	0
	c) unangekündigte Abschiebungsmaßnahmen	0	0	0	4	0

**Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Zuwanderung
laufende Asylstatistik 2016**

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	Gesamtzahl der Asylbewerber im laufenden Asylverfahren zum Monatsultimo	1791	1887	1749	1790	1788	2147	2515	2737	2874	2773	2371	2209
	Davon Anzahl der negativ beschiedenen aber noch nicht vollziehbaren Verfahren zum Monatsultimo	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
2	Anzahl der dem Kreis zugewiesenen Asylbewerber im Bezugsmonat	280	134	193	246	144	67	64	37	39	28	27	26
3	Anzahl der durch das BAMF entschiedenen Asylverfahren im Bezugsmonat	166	202	258	142	103	128	98	267	198	272	264	333
	a) davon positive Entscheidungen	142	143	137	68	45	78	71	202	169	232	212	224
	b) davon negative Entscheidungen	24	54	115	65	56	39	23	51	28	31	38	91
	c) davon ohne Entscheidung beendet	0	5	6	9	2	11	4	14	1	9	14	18
4	Eintritt ins Kirchenasyl im Bezugsmonat (Personen)	0	5	0	3	5	5	0	0	0	3	3	0
5	Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Asylbewerber am Monatsultimo (Ifd. Nr. 5a+b)	585	614	600	612	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	593	603	592	598
	a) davon im Besitz einer Duldung	346	379	365	364	447	486	535	543	546	555	551	556
	aa) wgn. fehlendem Pass	34	40	31	29	30	29	29	40	33	31	27	24
	ab) wgn. Reiseunfähigkeit	75	76	67	66	74	67	67	67	67	67	67	75
	ac) tats. Unmöglichkeit	16	18	13	13	13	13	15	15	17	17	19	21
	ad) Verfahren BAMF (Rücküberstellung, Folgeantrag)	81	99	105	105	104	100	102	102	96	102	98	98
	ae) Aufenthaltsbeendigung läuft	90	109	82	80	81	81	81	80	75	75	60	52
	af) Rückstände	38	69	60	71	106	105	149	160	167	173	185	182
	ag) MuFI (minderj. Unbegleitete Flüchtlinge)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	10	9	14	15
	ah) illegale Einreise + kein Asylbegehren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	6	7	7	7
	ai) Anspruchsuldung zur Berufsausbildung gem. § 60a, (2), Satz 4 AufenthG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1
	aj) mit einer Gültigkeit von nur 1 oder weniger Monat (aufgrund der aktuellen Bearbeitung)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	18
	ak) Statuszuordnung falsch, müssen noch unter aa-ai zugeordnet werden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	75	74	74	63
	b) davon im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung	0	0	7	8	39	43	29	44	47	48	41	42
6	Im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25, (4), (5) oder 25a, (1) Aufenthaltsgesetz (während der Laufzeit des Titels <u>nicht</u> ausreisepflichtig)	239	235	235	240	241	239	234	225	228	224	214	213
7	Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Bezugsmonat												
	a) Gesamtzahl der ausgereisten Personen	12	27	9	45	43	29	17	29	2	39	29	7
	aa) davon freiwillig ausgereist mit Nachweis	12	27	9	42	43	25	17	29	1	37	4	4
	ab) davon freiwillig ausgereist ohne Nachweis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	25	3
	ac) davon abgeschoben	0	0	0	3	0	4	0	0	1	2	1	0
	b) Amtshilfeersuchen												
	ba) Landesamt Passbeschaffung	0	0	1	0	7	1	0	0	0	0	5	1
	bb) Landesamt Abschiebung / Ausreise	1	3	15	13	3	1	0	0	1	16	10	4
	bc) Gesundheitsamt Reisefähigkeit	3	3	1	2	0	0	12	2	1	1	0	1
	bd) Bundespolizei Abschiebung (Dublin II)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0
	be) Rücküberstellungen (Dublin III)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	bf) IOM - Förderung der freiwilligen Ausreise + Reisebeihilfen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	20	0	7
	bg) Aufnahmezusage Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUKA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	bh) Unterbringung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUKA)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	bi) Ausreise über die LUK-A	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
	c) unangekündigte Abschiebungen	1	2	0	1	0	4	0	0	1	3	6	0

Anmerkung: im März erfolgte die Stichtagsauswertung "zum Monatsultimo" erst am 20.04.2016.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Zuwanderung
laufende Asylstatistik 2017

		Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Jul 17	Aug 17	Sep 17	Okt 17	Nov 17	Dez 17
1	Gesamtzahl der Asylbewerber im laufenden Asylverfahren zum Monatsultimo	2071	1888	1805	1706	1598	1551	1485	1454	1379	1356	1333	1310
	Davon Anzahl der negativ beschiedenen aber noch nicht vollziehbaren Verfahren zum Monatsultimo	k. A.	606	646	666								
2	Anzahl der dem Kreis zugewiesenen Asylbewerber im Bezugsmonat	23	31	45	23	31	30	50	61	16	54	60	58
3	Anzahl der durch das BAMF entschiedenen Asylverfahren im Bezugsmonat	204	298	236	220	316	117	149	123	116	126	150	112
	a) davon positive Entscheidungen	143	202	141	116	146	71	74	79	78	77	66	48
	b) davon negative Entscheidungen	48	85	73	89	149	39	61	39	34	47	82	60
	c) davon ohne Entscheidung beendet	13	11	22	15	21	7	14	5	4	2	2	4
4	Eintritt ins Kirchenasyl im Bezugsmonat (Personen)	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0
5	Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Asylbewerber am Monatsultimo (Ifd. Nr. 5a+b)	589	608	588	587	565	552	525	522	517	531	511	495
	a) davon im Besitz einer Duldung	547	570	553	554	534	527	512	504	511	526	508	493
	aa) wgn. fehlendem Pass	19	18	18	18	18	17	17	14	14	13	11	12
	ab) wgn. Reiseunfähigkeit	59	61	60	60	58	58	58	55	46	41	38	33
	ac) tats. Unmöglichkeit	18	13	17	19	18	19	22	22	22	25	32	59
	ad) Verfahren BAMF (Rücküberstellung, Folgeantrag)	106	105	104	112	112	112	108	95	90	80	74	71
	ae) Aufenthaltsbeendigung läuft	36	36	31	30	26	19	15	13	11	10	8	8
	af) Rückstände	162	171	171	174	165	168	168	162	126	131	102	74
	ag) MuFI (minderj. Unbegleitete Flüchtlinge)	15	16	16	14	11	11	12	11	9	8	8	8
	ah) illegale Einreise + kein Asylbegehren	8	8	6	6	7	6	6	6	6	8	8	9
	ai) Anspruchsuldung zur Berufsausbildung gem. § 60a, (2), Satz 4 AufenthG	8	13	13	13	14	20	22	36	38	43	47	48
	aj) mit einer Gültigkeit von nur 1 oder weniger Monat (aufgrund der aktuellen Bearbeitung)	54	59	48	47	50	47	38	49	109	119	143	138
	ak) Statuszuordnung falsch, müssen noch unter aa-ai zugeordnet werden	62	70	69	61	55	50	46	41	40	48	37	33
	b) davon im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung	42	38	35	33	31	25	13	18	6	5	3	2
6	Im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25, (4), (5) oder 25a, (1) Aufenthaltsgesetz (während der Laufzeit des Titels <u>nicht</u> ausreisepflichtig)	213	210	218	214	218	212	214	223	217	222	222	225
7	Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Bezugsmonat												
	a) Gesamtzahl der ausgereisten Personen	7	28	13	14	18	8	10	2	13	7	18	13
	aa) davon freiwillig ausgereist mit Nachweis	6	22	10	14	7	4	0	2	10	7	10	10
	ab) davon freiwillig ausgereist ohne Nachweis	1	6	2	0	10	3	9	0	3	0	0	0
	ac) davon abgeschoben	0	0	1	0	1	1	1	0	0	0	8	3
	b) Amtshilfeersuchen												
	ba) Landesamt Passbeschaffung	0	0	0	1	2	1	15	0	5	4	1	0
	bb) Landesamt Abschiebung / Ausreise	4	0	0	1	1	2	0	0	5	9	0	1
	bc) Gesundheitsamt Reisefähigkeit	0	1	1	1	2	1	0	0	0	0	2	0
	bd) Bundespolizei Abschiebung (Dublin II)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0
	be) Rücküberstellungen (Dublin III)	k.a	k.a	k.a	k.a	k.a	1	0	0	0	3	3	1
	bf) IOM - Förderung der freiwilligen Ausreise + Reisebeihilfen	9	0	12	3	24	1	9	3	3	3	0	3
	bg) Aufnahmezusage Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUKA)	0	8	5	14	0	0	6	4	0	5	0	0
	bh) Unterbringung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUKA)	0	0	1	2	5	9	0	0	5	4	0	0
	bi) Ausreise über die LUK-A	0	0	0	0	0	4	0	0	5	0	4	0
	c) unangekündigte Abschiebungen	0	0	1	0	1	1	1	0	0	0	1	0



Mitteilungsvorlage Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht	Vorlage-Nr: VO/2017/390 Status: öffentlich Datum: 19.12.2017 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Personalangelegenheiten Nebentätigkeiten des Landrats		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich	Gremium Hauptausschuss	Zuständigkeit Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Vorlage beigefügt ist eine Übersicht über die Nebentätigkeiten des Landrats im Jahr 2017.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

2017_Übersicht Nebentätigkeiten LR

Nebentätigkeiten Landrat Dr. Schwemer im Jahr 2017

Name des Unternehmens	Gremium	Funktion	Einordnung	Entgelt in Euro
Förde Sparkasse	Verwaltungsrat	2. stv. Vorsitzender	Öffentliches Ehrenamt	7.200,--
Förde Sparkasse	Prüfungsausschuss	Vorsitzender	Öffentliches Ehrenamt	-,--
Zweckverband Förde Sparkasse	Verbandsversammlung	2. Stellvertreter der Verbandsvorsteherin	Öffentliches Ehrenamt	168,--
Zweckverband Sparkasse Rendsburg-Eckernförde	Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher	Öffentliches Ehrenamt	4.080,--
WFG Infrastruktur GmbH	Aufsichtsrat	Vorsitzender	Hauptamt	1.200,--
WFG mbH & Co. KG	Aufsichtsrat	Vorsitzender	Hauptamt	
HanseWerk AG	Aufsichtsrat	2. stellvertretender Vorsitzender	Nebenamt	15.500,--
HanseWerk AG	Aufsichtsratspräsidium	Mitglied	Nebenamt	-,--
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	Mitgliederversammlung	Mitglied	Hauptamt	-,--
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	Finanzausschuss	Vorsitzender	Nebenamt	-,--
Deutscher Landkreistag	Finanzausschuss	Mitglied	Nebenamt	-,--
Kiel Region GmbH	Lenkungsausschuss Regionalmanagement Kiel Region	Mitglied	Hauptamt	-,--
Deutsch-Dänische Grenzwasserkommission		Vorsitzender	Nebenamt	-,--
INTERREG IVA/VA-Programm	Interreg – Ausschuss	Mitglied	Hauptamt	-,--
Kommunaler Arbeitgeberverband	Vorstand	Seit 29.06.2017: 1. Stellvertretender Vorsitzender	Nebenamt	-,--
<u>gleichzeitig</u> Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände	Mitgliederversammlung Präsidium	Mitglied Stellvertretendes Mitglied		

Name des Unternehmens	Gremium	Funktion	Einordnung	Entgelt in Euro
Kommunale Gemeinschaftsstelle KGSt	Gutachterausschuss Finanzmanagement	Mitglied	Nebenamt	-,--
Kommunale Gemeinschaftsstelle KGSt	Arbeitsgruppe IPSAS/EPSAS	Mitglied	Nebenamt	-,--
Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein	Fachsenat für Mitbestimmungssachen	Ehrenamtlicher Richter	Öffentliches Ehrenamt	-,--
NAH.SH GmbH	Aufsichtsrat	Stellvertretender Vorsitzender (Vertreter der Kreise)	Nebenamt	-,--